

# Die Umwandlung einer rechtsfähigen Stiftung in eine treuhänderische Stiftung

VON DR. KAY KRÜGER

**D**iese Art der Umwandlung kann sich anbieten, wenn der Vorstand der rechtsfähigen Stiftung sich nicht mehr in der Lage sieht, den Stiftungszweck dauerhaft umzusetzen, etwa weil durch Versterben der Stifter die „treibende“ Kraft mit allen zur Umsetzung des Zweckes notwendigen Kontakten (etwa Ausstellung von Exponenten der Stiftung/Stifter) wegfällt und ein Treuhänder dies zu ersetzen im Stande ist.

Zunächst ist vor der Umsetzung der Umwandlung die Satzung zu prüfen, die idealiter diese Möglichkeit bereits vorsieht. Andernfalls sollte die Bestimmung zur Auflösung der Stiftung geprüft werden, diese sollte nicht nur vorsehen, dass die Auflösung dann möglich ist, wenn „die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist“, dies wird eher selten der Fall sein. Hier ist die Formulierung hilfreich „wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben“.

Die Stiftungsaufsicht wird insofern prüfen, ob die Wesentlichkeit der Verhältnisse

vorliegt, im Rahmen dieser Prüfung wird darauf abgestellt, ob der Übergang in eine Treuhandenschaft geboten ist, weil die Stiftung aus eigenem Antrieb nicht in der Lage ist, ihren Zweck umzusetzen (etwa weil die finanziellen Mittel hierzu nicht ausreichen).

Bei der Beurteilung der Stiftungsaufsicht wird vorrangig jedoch der Stifterwille „befragt“, dies ist selbstverständlich dann einfach umzusetzen, wenn der Stifter noch lebt und seinen insofern geänderten Willen formulieren kann. Schwierig wird es, wenn der oder die Stifter verstorben ist/sind. Hier wird es notwendig sein, den diesbezüglichen Willen etwa durch Schriftstücke nachweisen zu können.

Grundsätzlich bietet sich vor dem Hintergrund novellierter Landesstiftungsgesetze eine größere Flexibilität.

Die Überarbeitung der Stiftungsgesetze soll den Stiftern grundsätzlich ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit einräumen, die Praxis hat jedoch noch keine Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz und dessen Handhabung machen können, da dies erst kürzlich verabschiedet wurde.

In jedem Fall ist die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt unter juristischer Begleitung herbeizuführen, die Umwandlung muss vom Stifterwillen und vom Vorstand getragen sein und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung argumentativ umgesetzt werden. ■



Die Kanzlei Krüger steht für Stiftungsrecht, Vereinsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Nachfolgeplanung. **Dr. Kay Krüger**

verfügt über viele Jahre Berufserfahrung als Leiter namhafter gemeinnütziger Organisationen. Unterstützt wird er in der Kanzlei durch zwei weitere Rechtsanwälte.